

Hundert beträgt, d. h. jeder hinzuverdiente Euro voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße angehoben und somit um eine Familienkomponente ergänzt.

Auch für die Gruppe der Alleinstehenden wird im Vergleich zur alten Sozialhilfepraxis bereits ein verbesserter Arbeitsanreiz geschaffen: Der maximale Höchstbetrag für einen allein stehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beträgt nunmehr 45 vom Hundert der Regelleistung für Alleinstehende (bei Bezugnahme auf die alten Sozialhilfe-Regelsätze in der am 1. Juli 2003 geltenden Fassung entspräche dies 55 vom Hundert des damaligen Regelsatzes). Eine Verbesserung der Arbeitsanreize ist auch für Alleinstehende erforderlich, da diese Gruppe bisher die längste Verweildauer in der Sozialhilfe aufweist und den höchsten Anteil (43 vom Hundert) unter allen in der Sozialhilfe vertretenen Haushaltsgrößen ausmacht.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft von zwei Personen beträgt der maximale Freibetrag bei Erwerbstätigkeit 50 (nach alter Rechnung 60) vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 für einen Alleinstehenden maßgebenden Regelleistung und erhöht sich in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße in 10-vom-Hundert-Schritten pro zusätzlicher Person bis auf maximal 80 (nach alter Rechnung 90) vom Hundert der für einen Alleinstehenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf und mehr Personen. Nach dem neuen Anrechnungssystem liegt der maximale Freibetrag somit für eine Familie mit drei Personen bei einem Betrag von jeweils gerundet 207/199 Euro (alte/neue Länder) und bei einer Familie mit einer Haushaltsgröße von fünf Personen bei einem Betrag von maximal 276/265 Euro. Die Freibeträge stehen jedem in der Bedarfsgemeinschaft Erwerbstätigen gesondert zu.

Das der Vorschrift zugrunde liegende Anreizsystem erhöht die finanziellen Anreize zur Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit, hält jedoch die Ausweitung des berechtigten Personenkreises in einem vertretbaren Rahmen von bis zu ca. 100 000 Haushalten (Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vom 17. April 2003 Punkt 3.3, Seite 23). Dem stehen Einsparungen gegenüber, die dadurch erwartet werden, dass auf Grund der erhöhten Arbeitsanreize künftig in mehr Haushalten als bislang Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Die Mehrausgaben des Modells wurden im Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ auf rd. 30 Mio. Euro beziffert (Punkt 3.3, Seite 23).

Demgegenüber würden großzügigere Freibeträge zu einer weitaus höheren, nicht mehr vertretbaren Ausweitung des berechtigten Personenkreises führen, weil jeder höhere Freibetrag das anzurechnende Erwerbseinkommen mindert und somit auch immer mehr Personen einen Anspruch auf – zumindest aufstockendes – Arbeitslosengeld II erhalten würden, bei denen anderenfalls gar keine Hilfebedürftigkeit mehr vorliegen würde. So hat die Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen auch geprüft, welche Auswirkungen hinsichtlich der Erweiterung des berechtigten Personenkreises ein Anrechnungsmodell hätte, wonach grundsätzlich ein Freibetrag in Höhe von 20 vom Hundert des Nettoerwerbseinkommens gewährt wird. Die Einkommensanrechnungs-

regelung dieses Modells hätte dazu geführt, dass rd. 200 000 Haushalte zusätzlich Ansprüche im System der neuen Leistung hätten geltend machen können. Dies aber wäre – auch mit Blick auf die damit verbundene Dauersubvention von zumindest mittleren Löhnen – nicht vertretbar gewesen.

Zu § 31 (Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II)

Dem Grundsatz des Förderns und Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Diese Regelung konkretisiert den in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns, demzufolge der erwerbsfähige Hilfebedürftige alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit und der Hilfebedürftigkeit der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen durch Einsatz seiner Arbeitskraft auszuschöpfen hat.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach Satz 1 wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt und der Zuschlag nach § 24 nicht gezahlt, wenn die in den Nummern 1 und 2 genannten Pflichtverletzungen vorliegen und der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht nachweist, dass es für diese Pflichtverletzungen einen wichtigen Grund gab. Es tritt hiermit eine Beweislastumkehr ein. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss die einen wichtigen Grund begründenden Tatsachen nachweisen, die sich aus seiner Sphäre oder seinem Verantwortungsbereich ergeben. Der Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen zu belehren. Bei den in Satz 1 Nr. 1c genannten Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Buches.

Zu Satz 2

Das Arbeitslosengeld II wird auch in den in Satz 2 genannten Fällen in einer ersten Stufe abgesenkt und der Zuschlag nach § 24 wird nicht gezahlt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz vorher erfolgter schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen für die in Satz 2 genannte Pflichtverletzung keinen wichtigen Grund nachweist. Da die in Satz 2 genannten Pflichtverletzungen aber weniger schwer wiegen als die Pflichtverletzungen nach Satz 1, erfolgt hier eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II in einem ersten Schritt nur um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Absenkung des Arbeitslosengeldes II für den Fall wiederholter Pflichtverletzungen. Hierbei wird klargestellt, dass bei jeder erneuten Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert wird, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde, also z. B. um weitere 30 vom Hundert oder um weitere 10 vom Hundert. Bei kumulativer Verletzung von Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 kann in der ersten Stufe die Minderung auch

30 vom Hundert plus 10 vom Hundert, also insgesamt 40 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung betragen.

Satz 2 stellt klar, dass im Fall wiederholter Pflichtverletzung auch weitere Bestandteile des Arbeitslosengeldes II abgesenkt werden können. Auch in diesem Fall bleibt aber der Zugang des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

Wird die Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert gemindert, stellt Satz 3 klar, dass ein Ermessensanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit auf ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, entsteht. Diese Leistungen beziehen sich dem Volumen nach nur auf die Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes II, die weniger als 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung umfasst. Für den Fall, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt, soll die Agentur für Arbeit in den Grenzen des Satzes 4 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass das Arbeitslosengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen Pflichtverletzungen abgesenkt wurde. Nach Satz 5 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher über die sich ergebenden Rechtsfolgen zu belehren. Dem Hilfebedürftigen soll hierbei in verständlicher Form erläutert werden, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch die in Absatz 1 genannten Pflichtverletzungen haben werden. Die Belehrung soll zeitlich vor der Pflichtverletzung liegen.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass auch bei den dort genannten Pflichtverletzungen die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 (mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 genannten Minderung um 10 vom Hundert der Regelleistung) eintreten können. Auch hierüber ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher entsprechend zu belehren. Bei einer Pflichtverletzung nach Nummer 1 muss der Hilfesuchende sein Einkommen oder Vermögen vermindert haben. Hierbei kommt nur eine direkte Handlung, keine indirekte Minderung, etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen, in Betracht. Der Hilfesuchende muss durch sein Verhalten die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen. Direkter Vorsatz ist insoweit erforderlich. Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne der unter Nummer 2 genannten Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn ein hilfebedürftiger Erwerbsfähiger unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vernissen lässt und hierbei ein Verhalten zeigt, das vom Durchschnitt wesentlich abweicht. Eine Pflichtverletzung nach Nummer 3 Buchstabe a setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit als für die Arbeitslosenversicherung zuständiger Träger eine entsprechende Feststellung getroffen hat. Die Agentur für Arbeit als für das Arbeitslosengeld II zuständiger Träger ist insoweit an diese Feststellung gebunden. Dies ist anders im Falle einer Pflichtverletzung nach Nummer 3 Buchstabe b. Denn hier hat die Agentur für Arbeit als für

das Arbeitslosengeld II zuständige Trägerin selbst zu entscheiden, ob die in Nummer 3 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren. Es ist dringend erforderlich, bei jungen Menschen von vornherein der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Deshalb sind auf der einen Seite erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren in Beschäftigung, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§ 3 Abs. 2). Im Übrigen hat die Bundesregierung hierzu mit dem am 28. Mai 2003 vom Bundeskabinett verabschiedeten Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung (Jump-Plus), das 100 000 Jugendliche erreichen soll, bereits im Vorfeld der Reform erste notwendige Maßnahmen ergriffen. Der staatlichen Verpflichtung zur Beschäftigung jugendlicher Menschen auf der einen Seite stehen die schärferen Sanktionsregelungen des Absatzes 4 auf der anderen Seite gegenüber: Junge erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten bei Pflichtverletzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung kein Arbeitslosengeld II. Zugleich wird klargestellt, dass die Agentur für Arbeit die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter zahlen soll. Auch in diesem Fall bleibt aber der Zugang des erwerbsfähigen jugendlichen Hilfebedürftigen zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

Liegt lediglich eine Pflichtverletzung nach Absatz 1 Satz 2 vor, wird auch bei jungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Arbeitslosengeld II, wie dort geregelt, neben der Streichung des Zuschlages um 10 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkt. Im Übrigen bedeutet die Verweisung auf die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen, dass im Falle einer Pflichtverletzung nach Absatz 3 Nr. 1 das Arbeitslosengeld II nur für diejenigen Jugendlichen gestrichen wird, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin gelten über den Verweis auf Absatz 3 Satz 3 bis 5 auch für Jugendliche die besonderen Regelungen zu ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen sowie die Verpflichtung für den zuständigen Träger, den Jugendlichen vorher über die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung entsprechend zu belehren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die Dauer der in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Da die Absenkung oder der Wegfall des Arbeitslosengeldes II Sanktionscharakter hat, ist die Dauer der Rechtsfolge, unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, auf jeweils drei Monate festgelegt. Der Hilfebedürftige ist hierüber vorher entsprechend zu belehren, so dass er hinreichend in die Lage versetzt ist zu erkennen, zu welchen konkreten Folgen eine Pflichtverletzung führt. Bei einer zwischenzeitlich erneut begangenen Pflichtverletzung beginnt ein neuer dreimonatiger Zeitraum, der sich, je nach dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung, an die ersten drei Mo-

naten anschließen oder sich teilweise mit ihnen überschneiden kann. Weiterhin wird klargestellt, dass in den Fällen der Leistungsabsenkung oder Streichung kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Zwölften Buch besteht.

Zu § 32 (Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes)

Die Vorschrift enthält die Regelungen zur Absenkung und zum Wegfall des Sozialgeldes. Hiernach kann für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, die Leistung entsprechend den Regelungen nach § 31 Abs. 1, 2 und 5 abgesenkt werden oder ganz entfallen, wenn bei diesen Personen Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 1 und 2 vorliegen. Die Regelungen zur Beweislastumkehr geltend entsprechend auch hier.

Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 kann sich für einen nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen z. B. dann ergeben, wenn der Hilfebedürftige zur Wahrnehmung eines ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermins aufgefordert wird, weil in seiner Person ein Vermittlungshemmnis für den erwerbsfähigen Partner liegt (z. B. wegen Alkoholabhängigkeit, die dazu führt, dass ein zum Haushalt gehörendes Kind nur von dem erwerbsfähigen Partner betreut werden kann), dieser Termin aber – ohne wichtigen Grund – nicht wahrgenommen wird.

Zu § 33 (Übergang von Ansprüchen)

Zeitlich kongruente Ansprüche eines Beziehers von Leistungen zum Lebensunterhalt gegen einen Dritten, der nicht Sozialleistungsträger im Sinne des § 12 Erstes Buch ist, gehen mit der Überleitungsanzeige auf die Agentur für Arbeit über. Der Höhe nach ist der Anspruchsübergang auf die Höhe der erbrachten Leistungen begrenzt. Der Anspruch darf nur übergeleitet werden, soweit die Leistungen bei rechtzeitiger Erfüllung des Anspruchs nicht erbracht worden wären. Dem Anspruchsübergang steht nicht entgegen, dass der Anspruch nicht übertragbar, verpfändbar oder pfändbar ist.

Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche eines Beziehers von Leistungen zum Lebensunterhalt gehen bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit über. Zugleich geht der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch gegen den Verpflichteten über. Der Unterhaltsanspruch geht nicht über, soweit er durch laufende Zahlung erfüllt wird. Er geht ebenfalls nicht über, wenn der Unterhaltsberechtigte mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt oder mit ihm im zweiten oder entfernteren Grade verwandt ist. Das Gleiche gilt für eine Unterhaltsberechtigte, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. Der Anspruchsübergang ist auch ausgeschlossen, wenn er für den Unterhaltspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn er durch den Anspruchsübergang seinerseits bedürftig im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II oder zum Sozialgeld würde.

Zu § 34 (Ersatzansprüche)

Die Vorschrift lehnt sich an das Sozialhilferecht an. Zum Ersatz der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

ist verpflichtet, wer als Volljähriger vorsätzlich oder grob fahrlässig und ohne wichtigen Grund seine Hilfebedürftigkeit oder diejenige der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verursacht hat. Ein Rückgriff unterbleibt, soweit der Verpflichtete in Zukunft abhängig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Hilfe zum Lebensunterhalt werden würde.

Die Ersatzpflicht trifft auch den Erben, sie ist auf den Wert des Nachlasses bei Eintritt des Erbfalles begrenzt.

Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Ein Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit hat die gleichen Wirkungen wie eine Klageerhebung.

Zu § 35 (Erbenhaftung)

Die Vorschrift lehnt sich an das Sozialhilferecht an. Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haftet für die in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall erbrachten Leistungen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den Wert des Nachlasses bei Eintritt des Erbfalles.

Der Erbe haftet nicht für Leistungen, die 1 700 Euro nicht übersteigen (Bagatellgrenze). Er hat einen Freibetrag von insgesamt 15 500 Euro, wenn er Ehegatte des Verstorbenen oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zu seinem Tode mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat. Der Ersatzanspruch ist auch nicht geltend zu machen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Der Begriff der besonderen Härte ist eng auszulegen.

Absatz 3 regelt, dass der Ersatzanspruch drei Jahre nach dem Tode des Leistungsempfängers erlischt. § 34 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Zu § 36 (Örtliche Zuständigkeit)

Zuständig für das Erbringen von Leistungen nach diesem Buch ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Anders als im Dritten Buch ist ein Zuständigkeitswechsel ohne Änderung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht möglich.

Zu § 37 (Antragserfordernis)

Der Antrag auf Leistungen hat konstitutive Wirkung, so dass Leistungen erst ab Antragstellung zustehen. Auf die Kenntnis der Agentur für Arbeit von der Hilfebedürftigkeit kommt es anders als im Sozialhilferecht nicht an.

Ist der erwerbslose Hilfebedürftige mangels Dienstbereitschaft der Agentur für Arbeit nicht in der Lage, seinen Antrag zu stellen, wirkt der am nächsten Tag der Dienstbereitschaft gestellte Antrag auf den Tag zurück, an dem der Antrag eigentlich gestellt werden sollte. Die schlüssige Erklärung, an einem bestimmten Tag den Antrag gestellt haben zu wollen, ist in der Regel ausreichend.